

Vorlage Nr. 15/394

öffentlich

Datum: 02.09.2021
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Herr Köhler

Landesjugendhilfeausschuss 23.09.2021 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Adoptionshilfegesetz

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/394 zum Thema Adoptionshilfegesetz wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Am 01.04.2021 ist das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoptionen (Adoptionshilfe-Gesetz) in Kraft getreten. Es stellt die umfassendste Reform im Bereich Adoption seit 2002 dar und beinhaltet umfangreiche Änderungen, insbesondere im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) sowie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Die neuen gesetzlichen Regelungen nehmen insbesondere vier Eckpunkte in den Blick:

- Die Verbesserung der Beratung aller an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach einer Adoption
- Die Förderung eines offenen Umgangs mit der Adoption innerhalb der Adoptivfamilie sowie mögliche Kontakte zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie
- Die Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung
- Ein Verbot der unbegleiteten Auslandsadoptionen und ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für im Ausland ausgesprochene Adoptionen

Im Folgenden werden die vier Eckpunkte des Gesetzes vorgestellt und die Konsequenzen für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland aufgezeigt.

Das Adoptionshilfegesetz verändert die Struktur der Adoptionslandschaft und erweitert den Aufgabenkatalog der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes erheblich. Mit Inkrafttreten des Gesetzes sind von der zentralen Adoptionsstelle zusätzliche Pflichtaufgaben zu übernehmen, ohne dass bisherige Aufgaben wegfallen. Zudem sind Arbeitsprozesse von bisher schon wahrgenommenen Aufgaben an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen und teilweise neue und im Ergebnis aufwändigere Verfahrensweisen zu entwickeln, um den neuen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Im Einzelnen betreffen die Aufgabenerweiterungen der zentralen Adoptionsstelle die Bereiche

- Internationale Vermittlung (verpflichtende Vermittlung, höhere Standards, Prüfung der länderspezifischen Eignung, Ausstellen von Bescheinigungen, Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung, Hinweispflicht auf Akteneinsichtsrecht, Umstellungsaufwand),
- Stellungnahmen in gerichtlichen Verfahren (neue Mitwirkungsverpflichtung bei obligatorischen Anerkennungs- und Feststellungsverfahren von ausländischen Adoptionsentscheidungen, Umstellungsaufwand),
- Fachberatung (Steigerung von Fachberatungsanfragen der Jugendämter und sonstiger mit Adoption befasster Behörden und Stellen, Umstellungsaufwand),
- Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (Erhöhter Prüfaufwand bei den von den Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft vorzulegenden Kindervorschläge, Übersendung und Prüfung von Nachsorgeberichten, Koordinierungsaufgaben und Übernahme der Akten im Fall der Schließung, Umstellungsaufwand).

Begründung der Vorlage Nr. 15/394:

Am 01.04.2021 ist das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoptionen (Adoptionshilfe-Gesetz) in Kraft getreten. Es stellt die umfassendste Reform im Bereich Adoption seit 2002 dar und beinhaltet umfangreiche Änderungen, insbesondere im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) sowie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Die neuen gesetzlichen Regelungen nehmen insbesondere vier Eckpunkte in den Blick:

- Die Verbesserung der Beratung aller an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach einer Adoption
- Die Förderung eines offenen Umgangs mit der Adoption innerhalb der Adoptivfamilie sowie mögliche Kontakte zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie
- Die Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung
- Ein Verbot der unbegleiteten Auslandsadoptionen und ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für im Ausland ausgesprochene Adoptionen

Verbesserung der Beratung aller an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach einer Adoption

Um eine bessere Beratung und Unterstützung aller an einer Adoption Beteiligten sicherzustellen, hat der Gesetzgeber folgende Regelungen getroffen:

- Neben dem Anspruch auf Adoptionsbegleitung vor und während der Adoptionsvermittlung sowie während der Adoptionspflege (§ 9 Abs. 1 AdVermiG) wird ein Anspruch auf nachgehende Adoptionsbegleitung für das Kind, die annehmenden und die abgebenden Eltern eingeführt (§ 9 Abs. 2 AdVermiG).
- Es wird ein klarer Aufgabenkatalog für die Adoptionsvermittlungsstellen aufgenommen und konkretisiert, welche Aufgaben vor, während und nach der Vermittlung eines Kindes von der Adoptionsvermittlungsstelle zu erbringen sind (§§ 7, 7a, 7b, 8a, 8b, 9, 9a, 9c AdVermiG). Der Umfang der Aufgaben sowie der den Jugendämtern zugeschriebene Sicherstellungsauftrag (§ 9b AdVermiG) wird dabei deutlich ausgeweitet.
- Für Stiefkindadoptionen wird eine verpflichtende Beratung aller Beteiligten durch eine Adoptionsvermittlungsstelle eingeführt, die vor Abgabe der notariellen Einwilligung bzw. des notariellen Antrags auf Adoption zu erfolgen hat (§§ 9a AdVermiG, 196a FamFG). Die Adoptionsvermittlungsstelle hat hierüber den Beteiligten eine Bescheinigung auszustellen. Ausnahmen von der Beratungsverpflichtung bestehen, wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Elternteil des Kindes verheiratet ist oder mit diesem in einer verfestigten Partnerschaft lebt (§ 9a Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 AdVermiG). Ist das Kind im Ausland geboren und hat der abgebende Elternteil dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. in Fällen von Leihmutterchaft), verbleibt es jedoch bei der Beratungsverpflichtung für die im Inland lebenden Beteiligten (§ 9a Abs. 4 S. 2 AdVermiG).
- Die bisherige Ausnahme vom Vermittlungsverbot für Verwandte des Kindes bis zum dritten Grad wird ersatzlos gestrichen (§ 5 AdVermiG).
- Es wird eine multiprofessionelle Kooperation mit anderen Beratungsstellen gesetzlich verankert und den Adoptionsvermittlungsstellen eine Lotsenfunktion

zugewiesen, die Familien in andere für ihre Bedarfe passende Hilfesysteme vermittelt (§§ 2 Abs. 5, 9 Abs. 3 AdVermiG).

Förderung eines offenen Umgangs mit der Adoption innerhalb der Adoptivfamilie sowie mögliche Kontakte zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie

Das Wissen um die eigene Herkunft ist für eine stabile Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes von großer Bedeutung. Viele Adoptivkinder begeben sich im Laufe ihres Lebens auf die Suche nach ihrer Herkunft. Vor diesem Hintergrund möchte der Gesetzgeber die sogenannte strukturelle Offenheit von Adoptionen stärken und sieht hierzu im Einzelnen folgende Regelungen vor:

- Adoptionsvermittlungsstellen beraten die Adoptiveltern dahingehend, ihre Kinder von Anfang an und altersentsprechend über die Tatsache der Adoption aufzuklären und unterstützen sie bei der Aufklärung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 AdVermiG).
- Adoptionsvermittlungsstellen fördern den Informationsaustausch oder Kontakt zwischen der Adoptivfamilie und den Herkunftseltern, indem sie von Beginn an mit allen Beteiligten erörtern, ob und wie sie das gegenseitige Verhältnis gestalten wollen. Das Ergebnis der Erörterungen ist zu dokumentieren (§ 8a Abs. 1 AdVermiG). Mit dem Einverständnis der Beteiligten sollen die Erörterungen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes in angemessenen Zeitabständen wiederholt und die Ergebnisse dokumentiert werden (§ 8a Abs. 2 AdVermiG). Das Kind ist bei den Erörterungen altersentsprechend zu beteiligen (§ 8a Abs. 3 AdVermiG). Bei Konflikten hinsichtlich der Umsetzung des Ergebnisses soll die Adoptionsvermittlungsstelle im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf eine Lösung hinwirken (§ 8a Abs. 4 AdVermiG). Ein Informationsaustausch oder Kontakt muss dem Wohl des Kindes dienen, ist vom Einverständnis der Adoptivfamilie und der Herkunftsfamilie abhängig und wird von der Adoptionsvermittlungsstelle begleitet.
- Adoptionsvermittlungsstellen sollen mit dem Einverständnis der Adoptiveltern darauf hinwirken, dass ihnen die Adoptiveltern freiwillig in regelmäßigen Abständen allgemeine Informationen über das Kind übermitteln, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Die Herkunftseltern erhalten ein Recht auf Zugang zu diesen von den Adoptiveltern freiwillig zur Verfügung gestellten Informationen (§ 8b AdVermiG).

Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung

Die neuen Vorgaben des Adoptionshilfegesetzes sehen hierzu folgende Regelungen vor:

- Die fachliche Äußerung im familiengerichtlichen Verfahren erfolgt grundsätzlich durch die vermittelnde Adoptionsvermittlungsstelle bzw. im Fall der Stiefkindadoption durch die Adoptionsvermittlungsstelle, die den Beratungsschein nach § 9a AdVermiG ausgestellt hat. Besteht keine Beratungspflicht, erfolgt die Abgabe der fachlichen Äußerung durch das Jugendamt (§ 189 FamFG).
- Internationale Adoptionen dürfen nur noch durch die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie durch die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft vermittelt werden (§ 2a Abs. 4 AdVermiG).

- Bei Auslandsadoptionen wird eine zweigeteilte Eignungsprüfung eingeführt, wonach die allgemeine Eignungsprüfung der Bewerber durch die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes oder durch eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft (freier Träger Inland) durchgeführt wird (§ 7b Abs. 1 AdVermiG) und die länderspezifische Eignung durch die Auslandsvermittlungsstelle, die das Vermittlungsverfahren begleitet (§ 7c AdVermiG).
- Für den Fall der Schließung einer anerkannten Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft werden klare Verfahrensregeln eingeführt. Nach der Schließung zu fertigende Berichte über die Entwicklung des Kindes sind von der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes zu fertigen (§ 4a AdVermiG).

Verbot der unbegleiteten Auslandsadoptionen und ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für im Ausland ausgesprochene Adoptionen

Um unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland zu verhindern,

- werden internationale Adoptionen zwingend dem Vermittlungsgebot einer Auslandsvermittlungsstelle unterworfen (§ 2a Abs. 2 AdVermiG) und unbegleitete Adoptionen untersagt (§ 2b AdVermiG);
- finden die Schutzstandards des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) für alle Auslandsadoptionen – unabhängig davon ob sie aus einem Vertragsstaat oder Nicht-Vertragsstaat des Übereinkommens erfolgen – Berücksichtigung (§ 2c Abs. 3 AdVermiG);
- wird ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für alle ausländischen Adoptionsbeschlüsse eingeführt mit Ausnahme der von Gesetzes wegen anzuerkennenden Auslandsadoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ, in denen eine Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ vorgelegt werden kann (§ 1 Abs. 2 Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)). Anders als bisher sind das Jugendamt und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes am gerichtlichen Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung zu beteiligen (§ 6 Abs. 3 Satz 4 AdWirkG). Eine Anerkennung von ausländischen Adoptionsentscheidungen ist bei unbegleiteten Adoptionen grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung für das Kindeswohl erforderlich ist (§ 4 AdWirkG).

Konsequenzen für die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

Das Adoptionshilfegesetz verändert die Struktur der Adoptionslandschaft und erweitert den Aufgabenkatalog der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes erheblich. Mit Inkrafttreten des Gesetzes sind von der zentralen Adoptionsstelle zusätzliche Pflichtaufgaben zu übernehmen, ohne dass bisherige Aufgaben wegfallen. Zudem sind Arbeitsprozesse von bisher schon wahrgenommenen Aufgaben an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen und teilweise neue und im Ergebnis aufwändigere Verfahrensweisen zu entwickeln, um den neuen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Für die Aufgabenbereiche der zentralen Adoptionsstelle bedeutet dies im Einzelnen folgendes:

Bereich internationale Vermittlung (§§ 2a ff AdVermiG)

- a) Nach der Neuregelung des § 2a Abs. 2 AdVermiG hat in allen Fällen einer Auslandsadoption eine verpflichtende Vermittlung durch eine zur Auslandsadoption befugten Vermittlungsstelle stattzufinden. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/16718, S. 31) werden bundesweit etwa 150 zusätzliche Adoptionsfälle angenommen, in denen die Bewerbenden künftig das Vermittlungsverfahren durchlaufen. Die Zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland erwartet daher mehr Anträge auf internationale Adoptionsvermittlungsverfahren nach § 2a AdVermiG. Ausgehend von den Annahmen der Gesetzesbegründung ist hochgerechnet auf das Rheinland von rund 18 zusätzlichen Fällen einer begleiteten Auslandsadoption auszugehen. Bei durchschnittlich rund 35 begleiteten Fällen pro Jahr in den letzten 5 Jahren, würde dies eine Fallzunahme von rund 50 % bedeuten. Es ist von einer dauerhaften Fallzahlsteigerung bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe auszugehen.
- b) Die zentrale Adoptionsstelle hat sich bei der Durchführung von internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren zukünftig zu vergewissern, dass die neu in das Gesetz aufgenommenen Prüfkriterien (Adoptionsbedürftigkeit, Subsidiaritätsprinzip, Zustimmungen der Eltern und des Kindes, keine Geldleistungen oder Gegenleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe der erforderlichen Einwilligungen, Aufklärung der Eltern über die Wirkungen der Adoption, Beteiligung der Kinder) im Heimatland des Kindes Beachtung gefunden haben (§ 2c Abs. 3 AdVermiG). Diese Vorgaben erfordern ein hohes Maß an Abstimmung mit den Heimatstaaten, die zeitintensivere Prüfungen und Rückfragen an den jeweiligen Heimatstaat nach sich ziehen. Mit der Regelung in § 2c Abs. 3 AdVermiG wird der Umfang der Prüfung eines zur internationalen Adoptionsvermittlung vorgeschlagenen Kindes dauerhaft ausgeweitet.
- c) Gemäß §§ 2c Abs. 1, 7c AdVermiG ist es neue Aufgabe der zentralen Adoptionsstelle, die länderspezifische Eignung der Adoptionsbewerber zu überprüfen und hierüber einen entsprechenden Bericht gemäß den gesetzlich festgelegten Kriterien zu erstellen. Dies erfordert neben einem Mehr an Zeitaufwand für die Arbeit mit Bewerberinnen und Bewerbern eine stärkere Abstimmung mit den Adoptionsvermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter bzw. mit den Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger, die für die Feststellung der allgemeinen Eignung zuständig sind.
- d) Nach der gesetzlichen Neuregelung ist es nunmehr Aufgabe der zentralen Adoptionsstelle, in jedem Vermittlungsfall eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens zur Vorlage bei deutschen Behörden auszustellen, die beispielsweise Grundlage für die Einreise des Kindes oder die Beantragung von Kindergeld oder ähnlichem ist.
- e) Nach § 9 Abs. 2 AdVermiG besteht zukünftig ein Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung durch die vermittelnde Stelle. Die zentrale Adoptionsstelle hat damit zukünftig eigene Angebote für die nachgehende Begleitung der von ihr

vermittelten Kinder zu entwickeln und vorzuhalten. Diese erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte Lebensphase der Adoptierten. Neben Angeboten der psychosozialen Beratung und Unterstützung der betreffenden Adoptivfamilien im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 AdVermiG, ist hierbei insbesondere auch an Fortbildungsveranstaltungen zu adoptionsspezifischen Themen für Adoptiveltern, an Gruppenangebote für die jeweils Betroffenen sowie an informelle Angebote (Familiennachmittage, Stammtische u.ä.) zu denken. Dabei sind auch Kooperationen mit den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und der freien Träger sowie mit anderen Fachdiensten in den Blick zu nehmen (vgl. Kooperationsgebot des § 2 Abs. 4 AdVermiG, Lotsenfunktion der vermittelnden Stelle im Sinne des § 9 Abs. 3 AdVermiG).

Da die neue Regelung auf alle Altfälle Anwendung findet, sind davon grundsätzlich rund 300 durch die zentrale Adoptionsstelle vermittelte Fälle als Zielgruppe betroffen. Hinzu kommen rund 2000 Akten von geschlossenen Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger aus dem Rheinland, die die zentrale Adoptionsstelle 100 Jahre aufzubewahren und auch für diese Fälle ansprechbar zu sein hat (vgl. §§ 4a Abs. 2, 9c AdVermiG).

Es handelt sich um eine neu wahrzunehmende Aufgabe, für die in einem wesentlichen Umfang entsprechende Angebote für die jeweiligen Betroffenen noch zu entwickeln und zu etablieren sind.

- f) Neu im Adoptionshilfegesetz ist geregelt, dass in allen abgeschlossenen Adoptionsfällen die Adoptivfamilien mit Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes auf das bestehende Akteneinsichtsrecht schriftlich von der Stelle, die die Akten aufzubewahren hat, hingewiesen werden müssen (§ 9c Abs. 3 AdVermiG). Zudem ist von den die Akten aufbewahrenden Stellen eine fachlich begleitete Akteneinsicht für Adoptierte sicherzustellen (§ 9c Abs. 2 AdVermiG). Aufgrund der Übernahme von 400 Akten der im Jahr 2018 geschlossenen Auslandsvermittlungsstelle „Children and Parents e.V.“ (Vermittlungszeitraum 2002 bis 2018), ist mit Blick auf die sicherzustellende begleitete Akteneinsicht von einer dauerhaften Fallzunahme auszugehen.
- g) Neben den genannten neuen Aufgaben besteht ein erheblicher Umstellungsaufwand. So sind im Bereich der Information und Vorbereitung der Bewerber Konzeptionen (Infoveranstaltung, Bewerberseminar) an die zukünftigen gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Gleiches gilt für Antragsunterlagen sowie Informationsbroschüren. Im Verfahren zukünftig auszustellenden Bescheinigungen sind zu entwickeln. Im Bereich der nachgehenden Begleitung bedarf es einer vollkommenen konzeptionellen Neuentwicklung, da dieser Bereich bisher nicht abgedeckt wird.

Stellungnahmen in gerichtlichen Verfahren (§ 195 FamFG, § 6 Abs. 3 AdWirkG)

- a) Für die zentrale Adoptionsstelle besteht zukünftig die Verpflichtung, bei den mit dem Adoptionshilfegesetz nunmehr obligatorisch durchzuführenden Anerkennungsverfahren mitzuwirken. Nach dem Adoptionshilfegesetz bedürfen nunmehr alle im Ausland ausgesprochenen Adoptionen, bei denen keine Bescheinigung nach Art. 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorgelegt werden kann, zur Erlangung einer rechtlichen Wirksamkeit zwingend einer

Anerkennungsentscheidung eines deutschen Gerichts. Mit dieser Regelung wird die Anzahl der Anerkennungsverfahren, an denen die zentrale Adoptionsstelle bisher nicht beteiligt war, deutlich ansteigen.

Nach Angaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) gab es im Jahr 2018 bundesweit 320 Anerkennungsverfahren. Im Bereich der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland wurden nach Gerichten 31 Verfahren vor dem AG Köln (Konzentrationsgericht für den OLG-Bezirk Köln), 16 Verfahren vor dem AG Düsseldorf (Konzentrationsgericht für den OLG-Bezirk Düsseldorf) und 18 Verfahren vor dem AG Hamm (Konzentrationsgericht für den OLG-Bezirk Hamm, zu dem im Rheinland nur der Gerichtsbezirk des AG Essen gehört) geführt. Insgesamt waren damit im Jahr 2018 rund 50

Anerkennungsverfahren im Rheinland anhängig. Davon ausgehend, dass nach Schätzung der BZAA rund 40 % der Auslandsadoptionen unbegleitet erfolgen, ist mit rund 70 Anerkennungsverfahren pro Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes für den Bereich des Rheinlandes zu rechnen.

Zusätzlich zu diesen 70 Stellungnahmen wird in rund 130 Adoptionsfällen mit Auslandsberührung nach § 195 FamFG von der zentralen Adoptionsstelle für die Gerichte im Rheinland Stellung genommen, so dass der Arbeitsbereich Stellungnahmen mit dem Adoptionshilfegesetz insgesamt in erheblichen Umfang ausgeweitet werden muss.

- b) Für diese neue Aufgabe besteht zusätzlich ein Umstellungsaufwand. Insbesondere ist eine entsprechende Konzeption für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe „Stellungnahme des Landesjugendamtes in Anerkennungsverfahren nach dem AdWirkG“ zu entwickeln.

Fachberatung (§ 11 Abs. 1 AdVermiG) und Fortbildung (§ 85 SGB VIII)

- a) Der mit dem Adoptionshilfegesetz erstmals geregelte Rechtsanspruch auf Eignungsfeststellung bei inländischen Adoptionsvermittlungsverfahren (§ 7a AdVermiG) wird einhergehen mit einer Steigerung von Fachberatungsanfragen in schwierigen Einzelfällen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 AdVermiG), da hier von der örtlichen Ebene zukünftig zwingend eine Eignungseinschätzung vorzunehmen ist.
- b) Eine Steigerung der Fachberatungsanfragen wird sich ebenso aus der in § 9a AdVermiG-E geregelten verpflichtenden Beratung aller Beteiligten bei einer Stiefkindadoption und dem für das Führen eines gerichtlichen Adoptionsverfahrens zukünftig notwendig werdenden Beratungsschein ergeben. Die Aufgabe ist von den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen neu zu erbringen und in jedem Verfahren sicherzustellen, so dass von einem hohen Fachberatungsbedarf im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 AdVermiG auszugehen ist.
- c) Schließlich wird auch das Verbot der unbegleiteten Auslandsadoption und die damit in der Folge drohende Nichtanerkennung einer vor diesem Hintergrund ergangenen ausländischen Adoptionsentscheidung nicht nur von den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Träger, sondern auch von Ausländerbehörden, Standesämtern, Beratungsstellen und Gerichten zu einer erhöhten Inanspruchnahme von Fachberatungen führen.

- d) Für den Bereich der Fachberatung und Fortbildung besteht zudem ein ganz erheblicher einmaliger Umstellungsaufwand, der insbesondere folgende Aufgaben umfasst:
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zu den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen
 - Entwicklung von Orientierungshilfen für die Fachkräfte der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen insbesondere zu den neu im Adoptionshilfegesetz geregelten Aufgabenbereichen (Förderung von offenen Adoptionen, Umgang mit unbegleiteten Adoptionen aus dem Ausland, Pflichtberatung bei Stiefkindadoptionen, Bedarfsgerechte Entwicklung von Angeboten der nachgehenden Adoptionsbegleitung, Stellungnahmen in Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz, Kooperationsgebot mit anderen Fachstellen und Wahrnehmung der Lotsenfunktion einer Adoptionsvermittlungsstelle vor, während und nach dem Adoptionsausspruch)

Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (§ 4 AdVermiG)

- a) Da die vermittelnde Auslandsvermittlungsstelle sich zukünftig umfangreich zu vergewissern hat, dass im Herkunftsland bestimmte Prüfkriterien eingehalten worden sind (vgl. 1. lit. b)) ergibt sich bei der im Rahmen der Aufsicht nach § 11 Abs. 2 AdVermiG durchzuführenden Prüfung der von den Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft vorzulegenden Kindervorschlägen ein erhöhter Prüfaufwand. Zudem sind nach der Neuformulierung des § 11 Abs. 2 AdVermiG auch die Eignungsberichte der Bewerber der zentralen Adoptionsstelle zur Prüfung des Kindervorschlages vorzulegen, da sich der Prüfauftrag der zentralen Adoptionsstelle in Zukunft auch auf eine Prüfung der Passung von Bewerber und vorgeschlagenem Kind erstreckt.
- b) Wenn eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle eines freien Trägers schließt, übernimmt die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle nunmehr die Erstellung der Nachsorgeberichte und übersendet diese an die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in deren Bereich die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die zentrale Adoptionsstelle prüft die Berichte je nach Vorgaben des Heimatstaates und leitet sie dem Heimatstaat zu. Die Berichtspflicht besteht oft mehrfach im Jahr und vielfach bis zum 18. Lebensjahr des Kindes.
- c) Die Verfahren bei Schließung einer Auslandsvermittlungsstelle oder einer anerkannten Inlandsvermittlungsstelle eines freien Trägers sind nunmehr gesetzlich vorgeschrieben (§ 4a AdVermiG). Im Fall der Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers besteht für die Zentrale Adoptionsstelle aufgrund der zu übernehmenden Koordinierungsaufgaben und der Aktenübernahme ein hoher Aufwand.
- d) Auch hier besteht ein erheblicher temporärer Umstellungsaufwand. Insbesondere bedarf es aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen einer Neukonzeption der Aufgabe „Prüfung von Kindervorschlägen der Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft“.

Insgesamt ist damit auch im Bereich Aufsicht von einer dauerhaften Ausweitung des Umfangs der Aufgabenwahrnehmung auszugehen.

Der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes wurden für die umfangreichen neuen Aufgaben durch den Verwaltungsvorstand befristete Zahlungsmöglichkeiten für eine zusätzliche pädagogische Fachkraft sowie für eine Verwaltungsfachkraft zur Verfügung gestellt. Das Stellenbesetzungsverfahren ist angestoßen. Die Personalausstattung der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter wird voraussichtlich in vielen Vermittlungsstellen ebenfalls angepasst werden müssen.

Die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle berät die Jugendämter zu den neuen Aufgaben und dem Aufgabenumfang auf Anfrage. In der Anlage findet sich zudem eine Zusammenstellung der Fortbildungsveranstaltungen der zentralen Adoptionsstelle, die im Zusammenhang mit dem neuen Adoptionshilfegesetz bisher in 2021 durchgeführt wurden.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Übersicht über die Fortbildungsveranstaltungen der zentralen Adoptionsstelle mit dem Schwerpunkt Adoptionshilfegesetz

Name der Veranstaltung	Datum	Teilnehmendenzahl
Das neue Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) -Auswirkungen auf die Praxis der Fachkraft in der Adoptionsvermittlung	11.03.2021	40
Das neue Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) -Auswirkungen auf die Praxis der Fachkraft in der Adoptionsvermittlung	17.03.2021	40
Das neue Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) -Auswirkungen auf die Praxis der Fachkraft in der Adoptionsvermittlung	08.04.2021	17
Arbeitskreis Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland	29.04.2021	56
Die Zügel in die Hand nehmen: Psychologische Überlegungen zur praktischen Umsetzung der Regelungen des neuen Adoptionshilfe-Gesetzes durch die Adoptionsfachkraft	12.05.2021	26

Grundlagen der Adoptionsvermittlung I: Basiswissen	02.06.2021 und 07.06.2021	30
Info-Abend: "Adoption eines Kindes aus dem Ausland"	21.06.2021	53
Arbeitskreis der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland	28.06.2021	55

Gesamtzahl der Teilnehmenden: 317